



An den Grossen Rat

20.5281.03

FD/P205281

Basel, 26. April 2023

Regierungsratsbeschluss vom 25. April 2023

## **Anzug Joël Thüring betreffend «Anpassung der PCG-Richtlinien des Kantons – Verwaltungsratsstellen sind im Sinne der Gleichberechtigung und Transparenz auszuschreiben»**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. April 2021 den nachstehenden Anzug Joël Thüring dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage Joël Thüring betreffend «Neubesetzung IWB-Verwaltungsrat im Hinterzimmer?» (Nr. 20.5248.02) teilt der Regierungsrat mit, dass die Grundsätze zum Vorgehen bei der Besetzung von Mandaten in Betrieben des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit in den sogenannten Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons festgehalten sind.

Aus diesen Richtlinien geht hervor, dass gemäss § 7 Abs. 4 öffentliche Ausschreibungen für die Neu- resp. Wiederbesetzung von Verwaltungsratsmandaten «in der Regel» genutzt werden, um einen grossen Kreis potenzieller Kandidatinnen und Kandidaten zu erreichen.

Diese Antwort des Regierungsrates erstaunt den Motionär, da ihm aktuell keine solchen Ausschreibungen von Verwaltungsratsmandaten des Kantons (bspw. bei den BVB, den IWB oder dem Bankrat der BKB) bekannt sind. Auch die jüngste Wiederbesetzung eines Postens im Verwaltungsrat der IWB, welche den Motionären zur besagten Schriftlichen Anfrage brachte, fand nicht über eine öffentliche Ausschreibung statt. Es kann also aktuell keinesfalls festgestellt werden, dass die Ausschreibungen von solchen Mandaten in Betrieben des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit «in der Regel» - wie die PCG-Richtlinien es eigentlich besagten – öffentlich stattfinden.

Dabei ist diese Art der Transparenz für die Besetzung von Verwaltungsratsmandaten begrüssenswert, weshalb auch andere Kantone zwischenzeitlich auf eine Ausschreibung von solchen Mandaten setzen. Direktansprachen sind zwar nicht per se falsch, sie führen jedoch dazu, dass gerade bei dann problematischen Vorfällen die – auch parteipolitische - Unabhängigkeit weniger gewährleistet ist. Dies widerspricht aus Sicht des Motionärs jedoch modernen Public Corporate Governance-Richtlinien. Deshalb sind derartige Mandate künftig auszuschreiben.

Dies betrifft natürlich nicht die Besetzung von Sitzen durch andere Gebietskörperschaften (Bund, andere Kantone, privatwirtschaftliche Unternehmen oder Dritte) oder bei einer Delegation von Amtes wegen (ex lege).

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Basel-Stadt innert einem Jahr wie folgt abzuändern und so die entsprechenden Grundlagen für die einzelnen Betriebe des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit zu schaffen:

§ 7 Abs. 4 (bisher)

~~«(...) In der Regel nutzt er öffentliche Ausschreibungen um einen grossen Kreis potentieller Kandidatinnen und Kandidaten zu erreichen. (...)»~~

§ 7 Abs. 4 (neu)

«(...) Um einen grossen Kreis potentieller Kandidatinnen und Kandidaten zu erreichen, werden die Mandate öffentlich ausgeschrieben.

Joël Thüring»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## **1. Ausgangslage**

Gemäss § 108 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) beaufsichtigt der Regierungsrat neben der kantonalen Verwaltung auch die anderen Träger öffentlicher Aufgaben in deren Ausübung. Im 2010 hat er zur Steuerung der kantonalen Beteiligungen Public Corporate Governance-Richtlinien ([https://www.fv.bs.ch/dam/jcr:375a8d48-9509-49c8-9ec0-4a7e7593d884/2020\\_01\\_17\\_PCG-Richtlinien.pdf](https://www.fv.bs.ch/dam/jcr:375a8d48-9509-49c8-9ec0-4a7e7593d884/2020_01_17_PCG-Richtlinien.pdf), nachgenannt PCG-Richtlinien) erlassen. Gemäss diesen übt der Regierungsrat sein Wahlrecht auf der Grundlage eines Anforderungsprofils aus, das auf die sach- und fachgerechte Willensbildung im obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan ausgerichtet ist. Er sorgt für eine angemessene Vertretung der Interessen des Kantons im obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan der Beteiligung. Um einen grossen Kreis potentieller Kandidatinnen und Kandidaten zu erreichen, nutzt er dafür in der Regel öffentliche Ausschreibungen (§ 7 Abs. 4 PCG-Richtlinien). Die öffentliche Ausschreibung vorab von Mandatsbesetzungen wurde bewusst als Empfehlung formuliert, da bei einer Besetzung der Sitze durch andere Gebietskörperschaften (Bund, andere Kantone, Gemeinden, privatwirtschaftliche Unternehmen oder Dritte) oder bei einer Delegation von Amtes wegen (ex lege) eine Ausschreibungspflicht nicht umsetzbar ist.

## **2. Position des Regierungsrates**

Das Anliegen des Anzugs nach Transparenz in Bezug auf Besetzungen von obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen in Betrieben des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit ist auch im Interesse des Regierungsrates. So besteht insbesondere, wenn solche Vakanzen öffentlich ausgeschrieben werden, das Potential eines erweiterten Kreises an Kandidierenden. Entsprechend hat der Regierungsrat dem Grossen Rat mit Schreiben vom 13. Januar 2021 (20.5281.02) die Prüfung in Aussicht gestellt.

## **3. Wesentliche Eckwerte der Anpassungen**

Aufgrund der Prüfung hat der Regierungsrat die PCG-Richtlinien wie nachstehend angepasst. Wesentlich dabei ist, dass die bisherige Empfehlung betreffend öffentliche Ausschreibungen grundsätzlich durch eine Pflicht ersetzt und die wichtigsten Ausnahmen aufgeführt sind.

#### 4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

<p><b>Public Corporate Governance-Richtlinien vom 14. Oktober 2010 (Stand: 17. Januar 2020)</b></p>	<p><b>Änderungen</b></p>
<p><b>§ 7 Regierungsrat</b> [.....] <sup>4</sup> Er übt sein Wahlrecht auf der Grundlage eines Anforderungsprofils aus, das auf die sach- und fachgerechte Willensbildung im obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan ausgerichtet ist. In der Regel nutzt er öffentliche Ausschreibungen um einen grossen Kreis potentieller Kandidatinnen und Kandidaten zu erreichen. Er sorgt für eine angemessene Vertretung der Interessen des Kantons im obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan der Beteiligungen.</p>	<p><b>§ 7 Regierungsrat</b> [.....] <sup>4</sup> Er übt sein Wahlrecht auf der Grundlage eines Anforderungsprofils aus, das auf die sach- und fachgerechte Willensbildung im obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan ausgerichtet ist. <del>In der Regel nutzt er öffentliche Ausschreibungen um einen grossen Kreis potentieller Kandidatinnen und Kandidaten zu erreichen.</del> Er sorgt für eine angemessene Vertretung der Interessen des Kantons im obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan der Beteiligungen.</p>

#### Erläuterungen zu § 7

**Abs. 4:**

Durch die Neuerung von § 7b (siehe nachstehend) wurde § 7 Abs. 4 entsprechend gekürzt.

	<p><b>§ 7b Ausschreibung der Sitze im obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Beteiligungen, bei denen der Regierungsrat alleinige Wahlbehörde für einen Teil oder alle Sitze des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans ist, nutzt er öffentliche Ausschreibungen.</p> <p><sup>2</sup> Von der öffentlichen Ausschreibung kann insbesondere abgesehen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sich das Mitglied zur Wiederwahl zur Verfügung stellt;</li> <li>b) die Vertretung gemäss § 23 durch Mitglieder des Regierungsrates oder Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung erfolgt;</li> <li>c) das Engagement ehrenamtlich ist.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Bei den anderen Beteiligungen wirkt der Regierungsrat darauf hin, dass die Sitze im obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan öffentlich ausgeschrieben werden.</p> <p><sup>4</sup> Die öffentliche Ausschreibung erfolgt im Stellenportal des Kantons sowie an weiteren geeigneten Orten.</p>
--	---

#### Erläuterungen zu § 7b

**Abs. 1:**

Gemäss Abs. 1 sind alle Sitze des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans, bei denen der Regierungsrat alleinige Wahlbehörde ist, öffentlich auszuschreiben. Dies gilt auch für Leitungs- und Verwaltungsorgane, die vom Regierungsrat der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Dabei ist es weiterhin möglich, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten direkt anzuspre-

chen und sie auf die öffentliche Ausschreibung hinzuweisen. Ebenso kann die Suche über ein spezialisiertes Unternehmen erfolgen. Das Unternehmen hat jedoch eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen.

**Abs. 2:**

Von der Stellenausschreibungspflicht sind insbesondere drei Ausnahmen zugelassen. Das Mitglied stellt sich zur Wiederwahl zur Verfügung (lit. a). Ebenfalls von einer Ausschreibung abgesehen werden kann, wenn die Vertretung durch ein Mitglied des Regierungsrates oder Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung erfolgt (lit. b). Eine solche Vertretung ist nur in begründeten Ausnahmefällen, die in § 23 der PCG-Richtlinien geregelt sind, möglich. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan überwiegend durch Regierungs- oder Verwaltungsvertreterinnen und -vertreter besetzt ist, wenn sich die Interessen des Kantons ohne direkte Vertretung nicht im erforderlichen Mass wahrnehmen lassen, die Beteiligung von grösserem politischen oder strategischen Interesse für den Kanton ist oder wenn das Anforderungsprofil des Leitungs- und Verwaltungsorgans dies nahelegt. Handelt es sich um ein ehrenamtliches Engagement, muss das Mandat ebenfalls nicht ausgeschrieben werden (lit c.). Bei diesen Ausnahmen handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung.

**Abs. 3:**

In einigen Fällen ist der Regierungsrat nicht alleinige Wahlbehörde, sondern wählt das Leitungs- und Verwaltungsorgan beispielsweise mit dem Regierungsrat eines anderen Kantons gemeinsam. In diesen Fällen entscheidet der Regierungsrat nicht alleine über das Auswahlverfahren. Die Eignervertretungen haben darauf hinzuwirken, dass öffentlich ausgeschrieben wird.

**Abs. 4:**

Um die Transparenz zu erhöhen, sieht diese Bestimmung vor, dass die Ausschreibung zwingend im Stellenportal des Kantons zu erfolgen hat. Daneben soll die Ausschreibung an weiteren geeigneten Orten erfolgen.

## 5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Joël Thüring betreffend «Anpassung der PCG-Richtlinien des Kantons – Verwaltungsratsstellen sind im Sinne der Gleichberechtigung und Transparenz auszuschreiben» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin